



FACHHOCHSCHULE LAUSITZ  
University of Applied Sciences

# Mitteilungsblatt Nr. 116

**Satzung der Fachhochschule Lausitz  
über das Verfahren der Vergabe von  
Leistungsbezügen (Hochschulleistungs-  
bezügesatzung - HLeistBS)**

DIE PRÄSIDENTIN

24.11.2005

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne der §§ 33 BBesG; 2 a Abs. 2, 3 und 6 BbgBesG sowie der Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne der §§ 35 Abs. 1 BBesG; 2 a Abs. 9 BbgBesG an Professoren der Fachhochschule Lausitz, der Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

(2) Die Satzung wird auf der Grundlage der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung – HLeistBV ) vom 23. März 2005 erlassen.

(3) Mit Professoren können Angestellten- oder Beamtenverhältnisse begründet werden (§ 40 Abs. 1 BbgHG). Wird ein Angestelltenverhältnis begründet sollen die nachfolgenden Paragraphen, soweit allgemeine dienst- oder haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen entsprechend angewendet werden.

(4) Die in dieser Satzung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## **§ 2 Berufungs-, Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. Befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben. Für den Bewilligungszeitraum können mit den Professoren Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

## **§ 3 Besondere Leistungsbezüge**

(1) Leistungsbezüge können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können u. a. nachgewiesen werden durch

- herausragendes internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
- das besondere Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten, beim Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen und bei der Anbahnung von Kooperationen mit Unternehmen,
- einen besonders hohen Anteil an Drittmitteln und Sponsorenmitteln,
- Publikationen und Vortragstätigkeiten,
- unentgeltliche Gutachtertätigkeiten,
- wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können u. a. nachgewiesen werden durch

- das besondere Engagement bei Studienreformangelegenheiten, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge, beim Fernstudium und bei der Qualitätssicherung,
- das herausragende Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
- das überdurchschnittliche Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
- durch einen herausragend hohen Anteil an Weiterbildungseinnahmen,
- durch herausragende Ergebnisse der Lehrevaluation (extern und intern),
- über die Regellehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten.

(4) Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere nachgewiesen werden durch

- herausragende Konzerte, Ausstellungen Aufführungen und künstlerisches Entwicklungsvorhaben und Projekte die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen,
- die Mitarbeit in Jurys angesehener Wettbewerbe,
- herausragende Preise und Auszeichnungen.

(5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- das besondere Engagement bei der Entwicklung und Durchführung innovativer Weiterbildungsangebote,
- besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über die gesetzlichen Lehrverpflichtungen einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden.

(6) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung Studierender, Hochbegabter und Absolventen und des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Entwicklung und Durchführung von wissenschaftlichen Nachwuchsprogrammen.

(7) Besondere Leistungen können auch durch überdurchschnittliches Engagement bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nachgewiesen werden.

(8) Das Einbringen von Dritt- und Sponsormitteln kann nur berücksichtigt werden, soweit nicht aus demselben Anlass eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 5 gewährt wird.

(9) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet gewährt. Für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls ist die Vergabe zu widerrufen

#### **§ 4 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Die Funktions-Leistungsbezüge des hauptamtlichen Hochschulleiters, der haupt- und nebenamtlichen Vizepräsidenten, die ein Amt der Besoldungsgruppe W innehaben richten sich nach § 4 der Hochschulleistungsbezügesatzung.

(2) Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung entscheidet der Hochschulleiter.

Funktions-Leistungsbezüge nach diesem Absatz dürfen nur für folgende Aufgaben gewährt werden:

- Tätigkeit als Vorsitzender des Senats,
- Tätigkeit als Dekan,
- Tätigkeit als Studienfachberater,
- Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform,
- Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar sind.

Die Leistungsbezüge dürfen 30 vom Hundert der im Jahr seiner Bestellung/Wahl maßgeblichen Funktions-Leistungsbezüge des hauptamtlichen Hochschulleiters nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nach Abs. 2 und die Funktions-Leistungsbezüge der nebenamtlichen Vizepräsidenten nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

(4) Die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge erfolgt befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

## **§ 5 Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den die Drittmittel gezahlt werden, eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

(2) In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor höchstens bis zu 100 vom Hundert seines Jahresgrundgehaltes bewilligt werden.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen können als Monatsbeträge oder als Einmalzahlung gewährt werden. Sie nehmen nicht an der regelmäßigen Besoldungsanpassung teil und sind nicht ruhegehaltstfähig.

(4) Die der Forschungs- und Lehrzulage zugrunde liegende Tätigkeit ist nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechen.

(5) Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit nicht aus dem selben Anlass eine Leistungszulage gem. § 3 Abs. 1 für den Erwerb von Drittmitteln gewährt wird.

## **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Der Antrag über die Gewährung eines Leistungsbezuges sowie einer Forschungs- und Lehrzulage ist beim Dekan einzureichen.

(2) Der Hochschulleiter entscheidet über den Antrag nach Stellungnahme des Dekans. Der Kanzler oder der für die Leitung der Verwaltung zuständige Vizepräsident wirkt beratend mit und bereitet die Entscheidung vor. § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Der Hochschulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge.

## **§ 7 Vergabeverfahren**

(1) Die Vergabe der Leistungsbezüge erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Berufungs-Leistungsbezüge

Vor Aufnahme von Verhandlungen über Berufungs-Leistungsbezüge sollen die Berufenen schriftlich ihre Gehaltsvorstellungen abgeben.

In der schriftlichen Stellungnahme des Dekans ist insbesondere auf die individuelle Qualifikation des Berufenen, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach einzugehen.

(3) Bleibe-Leistungsbezüge

Der Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht.

In der schriftlichen Stellungnahme des Dekans ist auf die individuellen Leistungen des Professors, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach einzugehen.

Die schriftliche Stellungnahme des Fachbereichsrates erfasst die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation.

(4) Besondere Leistungsbezüge

Besondere Leistungsbezüge sind bis zum 30.04. des Jahres (Ausschlussfrist) über den Dekan beim Hochschulleiter zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher Selbstbericht des Professors über die für die Gewährung der Leistungsbezüge relevanten Tätigkeiten der zurückliegenden letzten drei Jahre beizufügen.

In der schriftlichen Stellungnahme des Dekans sind die individuellen Leistungen der letzten drei Jahre und die Mitwirkung bei der Erfüllung von Zielvereinbarungen zu bewerten. Insbesondere ist zu begründen, inwieweit die zu bewertenden Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Die schriftliche Stellungnahme des Fachbereichsrates erfasst die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation.

#### (5) Forschungs- und Lehrzulage

Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.

Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein. Sollte sich im Laufe des Vorhabens eine Finanzierungslücke auftun, die vom privaten Drittmittelgeber nicht gedeckt wird, ist der Professor verpflichtet, diese aus der bewilligten Forschungs- und Lehrzulage abzudecken.

Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

### **§ 8**

#### **Kontingentierung der Leistungsbezüge**

Mindestens 25 vom Hundert des Vergaberahmens sollen hochschulweit auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

### **§ 9**

#### **Verfahren für die Vergabe einmaliger besonderer Leistungsbezüge**

(1) Aus dem Kontingent des § 8 können außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung die erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht sein müssen einmalige Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) § 6 und § 7 Abs. 4 gelten mit Ausnahme der Ausschlussfrist entsprechend.

### **§ 10**

#### **Ruhegehaltsfähigkeit**

(1) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können vorbehaltlich des Absatzes 2 zusammen mit unbefristeten bis 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltsfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltsfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können über den Vornhundertersatz nach Abs. 1 zusammen höchstens für

- 2,5 vom Hundert der Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,

- 2,5 vom Hundert der Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
- 1,6 vom Hundert der Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Hochschulleiter. In den Fällen des Abs. 2 entscheiden auf schriftlichen Antrag der Hochschulleiter im Einvernehmen mit dem für die Hochschule zuständigem Mitglied der Landesregierung.

(4) Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde durch den Senat der Hochschule am 07.11.2005 verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Senat am 06.06.2005 verabschiedete Satzung außer Kraft.

Senftenberg, 24.11.2005

Senftenberg, 24.11.2005

Prof. Dr. W. Schröder  
Vorsitzender des Senats

Dipl.-Jur. B. Klotz  
Präsidentin der Fachhochschule Lausitz